

Anhang gemäss Art. 26 Anlage-Benützungsverordnung

Merkblatt Turnhallen und Aussenanlagen

Für die Turnhallen und Aussenanlagen
der Einwohnergemeinde Heimberg

1 Benützung der Turnhallen und Aussenanlagen

1.1. Nutzungsanweisungen Turnhallen und Aussenanlagen

- Das Betreten der Turnhallen ist nur in Begleitung eines Leiters/Lehrers einer Leiterin/Lehrerin gestattet.
- Einrichtungen, Geräte und Material sind sachgemäss zu benützen.
- Fehlendes Material, Beschädigungen bzw. Defekte sind dem/der Hauswart/in spätestens bei der Abgabe zu melden. Fehlendes oder defektes Material wird dem/der Benutzer/in in Rechnung gestellt. Reparaturen dürfen nur durch den/die Hauswart/in ausgeführt oder im Rahmen seiner/ihrer Kompetenzen in Auftrag gegeben werden.
- Das Anbringen von Markierungen jeglicher Art ist untersagt. Der/die Hauswart/in kann Ausnahmen bewilligen.
- In den Turnhallen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Sämtliches Turnmaterial ist nach Gebrauch in den dafür vorgesehenen Schränken, resp. Geräteräumen, am vorgesehenen Platz zu deponieren. Die Turnlehrer/innen bzw. die Leiter/innen sind dafür verantwortlich.
- Turnmaterial und Geräte aus den Hallengeräteräumen dürfen nicht im Freien verwendet werden.
- Das Betreten der Hallen ist nur in Hallen-, Geräte- oder Gymnastikturnschuhen gestattet (keine Stachelschuhe, keine schwarzen Sohlen).
- Das Betreten der Rasenflächen mit Stollenschuhen ist verboten.
Ausnahmeregelung: Bei Fussballspielen der Junior/innen D und E sind Stollenschuhe gestattet.
- Die Nutzung/Reservation der Turnhalle Oberstufe beinhaltet für die Schule/den Verein die Nutzung/Reservation des Rasenspielfeldes und des Allwetter-Aussenplatzes (roter Platz).
- Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen, sowie das Kugelstossen sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen und Anlagen gestattet.
- Das Beach-Volleyfeld ist öffentlich und für alle zugänglich. Reservationen sind nicht möglich.
- Die Einwohnergemeinde Heimberg lehnt im Rahmen der übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen jegliche Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Wer eine Anlage der Einwohnergemeinde Heimberg benutzt, verfügt über eine ausreichende Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung.
- Die Nachtruhe gilt von 22.00 – 06.00 Uhr und ist einzuhalten.